

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0504/18	Datum 15.10.2018
Dezernat: V	V/02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.11.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	29.11.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 51, EB KGM, FB 02, FB 40, Kinderb., KKM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss Errichtung Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Errichtung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte) durch den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Eb KKM) an den Standorten der Grundschule Bertolt-Brecht-Str. in 39120 Magdeburg und der Grundschule Moldenstraße in 39106 Magdeburg zugestimmt.
2. Aufwachsend sind jeweils pro Standort bis zu 320 Plätze für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 5. Schuljahrgang vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden Betriebserlaubnis für diese Horte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der entsprechenden Schulstandorte durch den Träger zu schaffen.
3. Nach der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg werden die beiden Einrichtungen in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg eingeordnet.
4. Die räumlichen, personellen und sächlichen Bedingungen für den Betrieb der Tageseinrichtungen (Horte) sind durch den Träger zu sichern.
5. Die Finanzierung der Einrichtungen ist durch die Verwaltung sicher zu stellen. Für die Errichtung der Einrichtungen werden keine weiteren als die für die im Zusammenhang der eigentlichen baulichen Herrichtung der Grundschul-/ Hortstandorte benötigten investiven Mittel bereitgestellt. Die Erstausrüstung der Einrichtungen ist dem Träger durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu finanzieren. Die Finanzierung des Betriebs der Einrichtungen erfolgt durch die Landeshauptstadt Magdeburg unter Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen des § 11 a KiFöG LSA.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Spitzer/ Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
--------------------------------------	--	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:**Gesetzliche Grundlage**

Derzeitig wird auf der Grundlage des Achten Buches - Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. S. 2586), insbesondere §§ 79 und 80 SGB

VIII in Verbindung mit

1. dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
2. dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
3. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48)
 - mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774)
 - mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 448) §§ 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)
 - mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 518)
 - § 11 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69)
 - Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38ff)

die Tagesbetreuung von Kindern geleistet.

Errichtung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte)

Mit der Drucksache DS 0463/17 „Vorgezogene Schulentwicklungsplanung zur Absicherung des Beschulungsbedarfes an allgemein bildenden Schulen der LH Magdeburg für die Schuljahre 2019/20-2023/24“ hat der Stadtrat u.a. die Eröffnung von zwei Grundschulen beschlossen.

Zum Schuljahr 2019/20 soll eine neue Grundschule am Standort B.-Brecht- Straße (vorhandenes ehemaliges Schulgebäude) und zum Schuljahr 2020/21 am Standort Moldenstraße (vorhandenes ehemaliges Schulgebäude) eröffnet werden.

Die beiden Grundschulstandorte sollen jeweils 4-zügig aufwachsen (88 Schüler pro Jahrgang).

Standort Bertolt-Brecht-Straße

Der Standort Bertolt-Brecht-Straße soll zunächst als Ausweichstandort für die Schüler der Gemeinschaftsschule „Ernst Wille“ dienen, welche ab 2019 saniert wird. Für die Grundschule bliebe räumlich gesehen eine Kapazität von 6 Räumen für eine aufwachsende 4-zügige Grundschule mit Hort im Schuljahr 2019/20. Der Hortbetriebsbedarf wäre zunächst entsprechend geringer.

Räumliche Anforderungen für die Horte an den Grundschulstandorten Bertolt-Brecht-Straße und Moldenstraße

Je Standort werden aufwachsend bis zu 352 Schülerinnen und Schüler beschult:

1. Jahr 88 Schülerinnen und Schüler
2. Jahr 176 Schülerinnen und Schüler
3. Jahr 264 Schülerinnen und Schüler
4. Jahr 352 Schülerinnen und Schüler.

Es ist perspektivisch aufwachsend von jeweils bis zu 320 Hortplätzen auszugehen. Dies entspricht einer pädagogischen Nutzfläche von je 800 m². Bei einer angenommenen Größe eines Klassenraums von ca. 50m² werden mindestens 16 Räume, davon mindestens 8 in Eigennutzung, pro Standort benötigt.

Wenn nach Herrichtung der Standorte eine geringere Klassenraumgröße festzustellen ist, muss von einer Erweiterung der Zuordnung notwendiger Räume ausgegangen werden.

Die Flächenbedarfe insgesamt ergeben sich folgend pro Standort:

- 320 Hortbetreuungsplätze = 800 m² erforderliche päd. Nutzfläche
- Mindestens 8 Horträume à 50 m² in alleiniger Nutzung und mindestens 8 Räume à 50 m² in Doppelnutzung Schule/ Hort
- Doppelnutzung Gymnastikraum/ Speiseraum
- die doppelt genutzten Klassenräume sind so auszustatten, dass sich sowohl das Schul- als auch das Hortkonzept umsetzen lassen
- 1 Personal-/ Besprechungsraum Hort für ca. 13-15 Hort-Mitarbeiter (13 Fachkräfte + ggf. 2 Hilfskräfte) → Größe entsprechend Arbeitsstättenverordnung
- 1 Büro Hortleitung (1 Arbeitsplatz)
- 1 Material-/ Archivraum Hort a 12 m²
- 1 Abstellraum für Sport- und Außenspielgeräte Hort
- zuzüglich Nebenflächen (Flure, WC Kinder/ Personal/ Besucher, Garderoben) – Nebenflächen ergeben sich aus der größten Summe aller zeitgleich anwesenden Kinder (max. 320) / Personal - Sanitärbereich für ca. 13-15 Erzieher/innen (entsprechend Arbeitsstättenverordnung)
- Außenfläche (gemeinsam mit Schule) für 320 Hortkinder (ca. 18m² pro Kind).

Voraussichtliche Kosten der Betreuung der Horte

Für die Erstausrüstung des jeweiligen Hortes ist anhand von Erfahrungswerten von einem einmaligen Betrag aufwachsend jeweils ca. 352.000 € bei 320 Plätzen (insgesamt 704.000 €) auszugehen.

Jährlich ergeben sich für beide Standorte insgesamt:

Ausstattung Horte 2019 - 88.000 €
 Ausstattung Horte 2020 - 176.000 €
 Ausstattung Horte 2021 - 176.000 €
 Ausstattung Horte 2022 - 176.000 €
 Ausstattung Horte 2023 - 88.000 €

Die laufenden Kosten werden sich bei einer aufgewachsenen Vierzügigkeit pro Standort auf mtl. je ca. 60.800 € belaufen, jährlich somit aufwachsend auf insgesamt ca. 1.459.200 € (Basis Endabrechnungen 2017, durchschnittliche Kosten pro Kind im Hort) für 320 Plätze.

In den Jahren ergeben sich für beide Standorte insgesamt:

Betreibung Horte 2019 - 182.400 €
 Betreibung Horte 2020 - 547.200 €
 Betreibung Horte 2021 - 912.000 €
 Betreibung Horte 2022 - 1.276.800 €
 Betreibung Horte 2023 - 1.459.200 €

Nach Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung wird diese in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg und in die Infrastrukturplanung der Landeshauptstadt Magdeburg eingeordnet.

Die zukünftigen prospektiven Kosten sind im Rahmen des § 11a KiFöG-LSA durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Träger zu verhandeln.

Trägerschaft der Einrichtungen

Der Fachkräftemangel für Erzieherinnen und Erzieher erreicht auch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Hinsichtlich der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ist das entsprechende Anerkennungsjahr geändert worden, so dass innerhalb des Anerkennungsjahrespraktikums eine Mindeststundenzahl in einem Hort nachgewiesen werden muss.

Viele Bewerberinnen und Bewerber beim Eb KKM sind von einer Bewerbung zurück getreten, da der Träger nicht als Ausbildungsträger nach diesem neuen Kriterium fungieren kann und nicht über das notwendige und komplette Angebotsspektrum zur Tagesbetreuung von Kindern verfügt.

Ohne ein Hortangebot hat der Eb KKM Schwierigkeiten geeignete Jahrespraktikanten als zukünftige pädagogische Fachkräfte für Einrichtungen zu gewinnen und damit perspektivisch seine Betreuungsstandards zu sichern.

Weiterhin würde sich der Personaleinsatz beim Eb KKM verbessern, da schwangeren pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter 7 Jahren des Eb KKM nicht zwingend ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden muss. Diese Fachkräfte könnten im Hort eingesetzt werden, da dort das Infektionsrisiko deutlich reduzierter ist als in einer Kindertageseinrichtung mit Kindern im Betreuungsalter bis zur Einschulung.

Dem Eb KKM wird mit der Übertragung der Trägerschaft für die zwei neu zu etablierenden Horte die Möglichkeit eingeräumt, die gesamte Bandbreite der Kindertagesbetreuung abzudecken, die Möglichkeiten des Personaleinsatzes auszubauen und als Ausbildungsträger für Erzieherinnen und Erzieher fungieren zu können.

Anlagen:

- Standorte Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Schulkindern (Horte)